



Kombinierter Verkehr mit Gefahrgut

HAUPTÄNDERUNGEN IM ADR/RID 2009

• Die schriftlichen Weisungen (ADR 5.4 und 8.1)

Der Beförderer ist für die schriftliche Weisungen (einheitliches Layout im ADR 2009) und die Ausrüstung im Fahrzeug verantwortlich.

• Umweltgefährdende Stoffe (ADR/RID 2.2.9.1.10)

Das ADR/RID 2009 hat für diese Stoffe die Regelungen aus dem 34. Amdt. des IMDG-Codes übernommen. Gemäß 5.2.1.8.3 muss die neue Kennzeichnung (siehe unter 'Gefahrzettel und Kennzeichnungen') angebracht sein wenn es sich um Umweltgefährdende Stoffe gemäß 2.2.9.1.10 ADR /RID handelt. Das Ende der Übergangsfrist wurde auf den 31.12.2010 festgelegt, mit Ausnahme der UN 3077 und 3082, wo sie bereits am 30.06.2009 endet.

• Begrenzte Mengen (ADR/RID 3.4)

Vor einem Transport, der keine Seebeförderung enthält, muss der Absender von verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen in Zukunft den Beförderer über die gesamte Bruttomasse des Ladegutes dieser transportierten Kategorie, informieren und das ab dem 01.01.2011. Eine Kennzeichnung 'LTD QTY' muss außerdem auf den vier Seiten der Ladeeinheit für Transporte über 8 Tonnen in begrenzten Mengen angebracht werden

• Freigestellte Mengen (ADR/RID 3.5)

Dieser Begriff existiert schon in der Luftregelung. Sie erscheint im ADR/RID 2009. Eine Spalte 7b (freigestellte Mengen) wurde in der Tabelle 3.2.A integriert.

Der Kombinierte Verkehr ist sicher und umweltfreundlich

Beim Transport von Gefahrgut sind die Aspekte Sicherheit und Gefahrenabwehr im Hinblick auf mögliche inhärente Gefahren (Feuer, Explosion, Entwicklung von giftigen Dämpfen) besonders wichtig. In diese Aspekten sind die Wettbewerbsvorteile der Eisenbahn sehr groß und vor allem auf langen Entfernungen.

Fast alle Gefahrgutgüter die auf der Straße transportiert werden, können auch im Kombinierten Verkehr transportiert werden. Die besonderen Anforderungen, wie z.B. die Bezeichnung, die Kennzeichnung und die Ladungssicherung, müssen vor der Ankunft am Terminal vom Verloader und dem Beförderer erfüllt werden.

Dieses Faltblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Anwendungsprinzipien. Unserer Gefahrgutspezialist hilft Ihnen gerne bei weiteren Fragen.

Gesetzliche Bestimmungen

Gefahrguttransporte unterliegen dem RID für den Schienenverkehr, dem ADR für den Straßenverkehr, dem IMDG für den Seetransport und dem ADN für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen.

Nicht zugelassene Stoffe

Grundsätzlich können im Rahmen des Kombinierten Verkehrs alle Gefahrgüter transportiert werden. Verbotene Stoffe sind in der Tabelle A des ADR/RID als "Verboden" gekennzeichnet. Zusätzlich sind folgende Gefahrgüter nicht zugelassen:

- Explosive Stoffe der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe A (UN Nummern 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224 und 0473).
- Selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3231 bis 3240).
- Organische Peroxide der Klasse 5.2, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3111 bis 3120).
- Schwefeltrioxid mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,95%, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (Klasse 8, UN-Nummer 1829).

Technischer Zustand der Ladeeinheit

Die Ladeeinheiten müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, um eine Gefährdung oder Verunreinigung der Umwelt oder betriebliche Störungen aufgrund von technischen Fehlern (Inhaltsverlust, Austritt von Dampf, Geruch, offene Domdeckel) zu vermeiden.

Im Kombinierten Verkehr ist besonders auf die Ladungssicherung zu achten, da die Ladeeinheiten einer höheren Längs- und Querbeanspruchung ausgesetzt werden.

Ausschluss von der Beförderung / Haftung

Wenn die Ladeeinheit nicht den Versandbestimmungen entspricht bitten wir Sie die Mängel vor der Einfahrt in das Terminal zu beheben.

Geschieht dies nicht, wird der Transport verweigert. Ladeeinheiten werden dem Abholer erst übergeben wenn dessen Identität geprüft wurde. Die Einzelheiten sind terminalbedingt festgelegt.

UIRR • rue Montoyer 31 bte 11 • B-1000 BRÜSSEL
Tel. +32 2 548 78 90 • Fax +32 2 512 63 93
E-mail: headoffice.brussels@uirr.com

Die Angaben dieses Faltblatt werden ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken erteilt und können unvollständig sein.

Angaben in UIRR Dokumente

Gemäß ADR 5.4 müssen die folgenden Angaben an die UIRR Gesellschaften mitgeteilt werden, entweder während der Buchung oder spätestens wenn der UIRR Vertrag abgeschlossen wird.

Regelungen für alle Klassen

- Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr vor der UN Nummer bei der Beförderung von Stoffen in Tankcontainern, Tankfahrzeugen, MEGC oder Stoffen in loser Schüttung in Containern (nur RID);
- Die UN-Nummer des Gutes mit den Buchstaben UN vorangestellt;
- Offizielle Benennung des Gutes ggf. ergänzt durch die Sondervorschriften (SV) der Spalte 6 der Tabelle A, z.B. SV 274, SV 640, SV 61....;
- Außer Klasse 7, die Nummern der Gefahrzettelmuster nach Spalte 5 der Tabelle 3.2.A bzw. nach SV der Spalte 6. Sind mehrere Gefahrzettel angegeben, dann sind die nach der ersten in Klammern anzugeben. Wenn kein Gefahrzettelmuster angegeben ist, muss die Klasse eingetragen werden;
- Ggf. die Verpackungsgruppe der die Buchstaben, 'VG' vorangestellt werden dürfen;
- Angabe, die den Bestimmungen jedes Sonderabkommens entspricht;
- Für den Transport von Versandstücken: Anzahl und Beschreibung der Versandstücke; die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher Bezeichnung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen, Brutto- oder Nettomasse). Das Gesamtgewicht des Gefahrgutes muss in Kg ausgedrückt sein.

Zusätzliche Regelungen für Klasse 1

- Der Klassifizierungscode nach Spalte 3b der Tabelle A und ggf. die Nummern der Gefahrzettelmuster wenn diese nicht 1, 1.4, 1.5, oder 1.6 sind;
- Die gesamte Nettomasse des Explosivstoffs (kg); bei Beförderung als geschlossene Ladung ist zusätzlich die Anzahl der Versandstücke und die Masse in kg jedes einzelnen Versandstückes anzugeben;

Zusätzliche Regelungen für Klasse 2

Für Kesselwagen und Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen hat der Absender die nachstehende Erklärung in den Frachtbrief einzutragen: « DER BEHÄLTER IST SO ISOLIERT, DASS SICH DIE SICHERHEITSVENTILE NICHT VOR DEM ÖFFNEN KÖNNEN».

Zusätzliche Regelungen mit einer Seebeförderung

Für einen Transport einer LE dem eine Seebeförderung folgt oder vorausgeht, ggf. zusätzliche Vorschriften für den Transport: "BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1".

Zusätzliche Regelungen für Abfallbeförderung

Das Wort "ABFALL" ist der UN-Nummer und der offiziellen Benennung des Stoffes voranzustellen, außer es ist Bestandteil der offiziellen Benennung (5.4.1.1.3).

Zusätzliche Regelungen für leere & ungereinigte LE/Versandstücke

Für leere Umschließungsmittel anderer Klassen als der Klasse 7 und Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum vom mehr als 1000 l lautet die Angabe: Art der Ladeeinheit und die Wörter "LETZTES LADEGUT". Für leere Verpackungen anderer Klassen als der Klasse 7 und Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 l lautet die Angabe: Art der Verpackung der das Wort "LEERE(R)" vorangestellt wird.

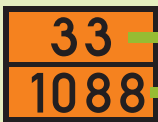
Bezeichnung und Kennzeichnung der Ladeeinheiten

Die Großzettel (Placards) aus Spalte 5 (ggf. Spalte 6) der Tabelle A des Kapitel 3.2.A sowie die orangefarbenen Kennzeichnung müssen nach Kapitel 5.2 und 5.3 (ADR/RID) angebracht sein.

- Die orangefarbenen Kennzeichnung mit Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer muss an beiden Längsseiten angebracht werden bei Tankcontainern, MEGC, Tankfahrzeugen und Containern mit Stoffen in loser Schüttung. Tanksattelaufleger und Mulden müssen gemäß des ADR gekennzeichnet sein.
- Bei Sattelanhängern und Lastkraftwagen muss auch während des Bahntransportes die orangefarbene Kennzeichnung angebracht bleiben.
- Die Großzettel (Placards) der transportierten Stoffe sind entsprechend auf den vier senkrechten Außenseiten anzubringen bei Wechselbehältern, Containern, Tankcontainern, MEGC, Tanksattelaufleger (RID) und Containern mit Stoffen in loser Schüttung.
- Bei Tankcontainern die Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3 befördern muß die offizielle Benennung des beförderten Gutes angegeben werden (6.8.2.5.2).
- Für Stoffe gemäß Absatz 3.4 (Begrenzte Mengen) muss die Kennzeichnung 'LTD QTY' auf den vier Seiten der Ladeeinheit angebracht werden für Transport über 8 Tonnen in begrenzten Mengen.
- Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 (umweltgefährdenden Stoffen) entsprechen, müssen gemäß Absatz 5.2.1.8.3 gekennzeichnet werden.

Die genannten Vorschriften zur Kennzeichnung der Ladeeinheiten/ Fahrzeuge gelten auch für leere, ungereinigte Ladeeinheiten (siehe 5.3.1.6 ADR/RID).

Bedeutung der orangefarbenen Kennzeichnung



Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN-Nummer

Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr besteht aus zwei oder drei Ziffern. Im allgemeinen bedeuten diese folgendes (nach 5.3.2.3.1):

- 2 = Entweichen von Gas durch Druck oder durch chemische Reaktion
- 3 = Entzündbarkeit von flüssigen Stoffen (Dämpfen) und Gasen oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
- 4 = Entzündbarkeit von festen Stoffen oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff
- 5 = Oxidierende (brandfördernde) Wirkung
- 6 = Giftigkeit oder Ansteckungsgefahr
- 7 = Radioaktivität
- 8 = Ätzwirkung
- 9 = Gefahr einer spontanen heftigen Reaktion
- x = Gefahr bei einer Reaktion mit Wasser
- 0 = Wenn die Gefahr eines Stoffes ausreichend durch eine einzige Ziffer angegeben werden kann, wird dieser Ziffer eine 0 angehängt

Die Verdopplung einer Ziffer bedeutet eine Vergrößerung der Gefahr (z.B. 33 = leicht entzündbarer flüssiger Stoff).

Gefahrzettel und Kennzeichnungen (RID 5.2)

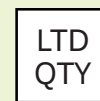
Explosive Stoffe und Gegenstände				
Gase				
Entzündbare flüssige Stoffe				
Entzündbare feste Stoffe				
Entzündend wirkende Stoffe und Organische Peroxide				
Giftige Stoffe und Ansteckungsgefährliche Stoffe				
Radioaktive Stoffe				
Ätzende Stoffe				



Stoffe die in erwärmten Zustand befördert werden



Umweltgefährdende Stoffe



Begrenzte Mengen

Bezeichnung und Kennzeichnung: Grundprinzipien

Tankcontainer



Wechselbehälter / Container



Sattelaufleger



In Ländern, in denen der Großzettel (Placard) auf den Seitenwänden des Sattelauflegers anzubringen ist, entfällt dieser am Waggon. In den Ländern, wo die Großzettel (Placard) nicht auf dem Sattelaufleger notwendig ist, soll diese am Waggon angebracht werden.